

Merkblatt: Kündigungen

Kündigungen infolge rückläufiger Schülerinnenzahlen*

Kündigungen vermeiden

Wenn immer möglich sollen Kündigungen vermieden werden durch:

- Wechsel des Arbeitsortes bzw. Standortes innerhalb des HPZ BL
- Freiwillige Pensenreduzierung
- Vorzeitige Pensionierung
- Anderer zumutbarer Arbeitsbereich

Kündigungsprozedere

- Frühzeitig informieren / zuständiges Mitglied der Institutionsleitung
Die Mitarbeiterin ist möglichst frühzeitig über die mögliche Kündigung zu informieren.
- Anhörung / zuständiges Mitglied der Institutionsleitung
Vor dem definitiven Entscheid ist die betreffende Mitarbeiterin anzuhören.
- Definitiver Entscheid per Einschreiben
Die Kündigung erfolgt per eingeschriebenen Brief und wird von zwei Mitgliedern der Institutionsleitung HPZ BL unterschrieben.

Kündigung infolge ungenügender Fach- und Sozialkompetenz

Kündigungen vermeiden

Wenn immer möglich sollen Kündigungen vermieden werden durch:

- Mentorat / zuständiges Mitglied der Institutionsleitung
Das zuständige Mitglied der Institutionsleitung kann über eine bestimmte Dauer ein Mentorat einrichten
- Verbindlicher Massnahmenkatalog
- Verpflichtung zu Weiterbildung

Kündigungsprozedere

- Benennen
Mängel, fehlendes Verhalten, Unzulänglichkeiten müssen angesprochen/kritisiert und das Gespräch protokolliert werden. Massnahmen werden durch das zuständige Mitglied der Institutionsleitung angeordnet.
- Bewährungsfrist
Im Gespräch wird eine mögliche Kündigung angedroht, wenn sich – bis zu einer vom zuständigen Mitglied der Institutionsleitung gesetzten Frist – keine sichtbaren Veränderungen der kritisierten Punkte einstellen.
- Vertragsauflösung
Gespräch mit dem Ziel, im gegenseitigen Einverständnis den Arbeitsvertrag per Datum aufzulösen. Die schriftliche Vereinbarung wird von beiden Parteien unterschrieben.
- Kündigung
Gespräch mit Vorankündigung der Kündigung (Mitarbeiterinnenreglement §62). Danach Kündigung per eingeschriebenen Brief unterschrieben von zwei Mitgliedern der Institutionsleitung HPZ BL.

* für die weibliche gilt immer auch die männliche Form

Genehmigt an der ILK vom 28.02.2011